

N-ERGIE Netz GmbH | 90338 Nürnberg

N-ERGIE Netz GmbH
Sandreuthstraße 21, 90441 Nürnberg

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 6
"Eckpunkte Fortentwicklung Redispatch 2.0"
Tulpenfeld 4
53113 Bonn



www.n-ergie-netz.de

per E-Mail an: poststelle.bk6@bnetza.de

Nürnberg, 04. November 2024

Konsultation von Eckpunkten des Festlegungsverfahrens zur Fortentwicklung des sog. „Redispatch 2.0“ - BK6-23-241

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, unsere Anmerkungen zu den vorliegenden Eckpunkten des Festlegungsverfahrens zur Fortentwicklung des „Redispatch 2.0“ einbringen zu können.

Wir begrüßen, dass die BNetzA die Festlegungen zum „Redispatch 2.0“ weiterentwickelt. Angesichts der vorliegenden Erkenntnisse und Entwicklungen seit der Einführung des „Redispatch 2.0“ ist dies dringend erforderlich. Die in der Eckpunktekonsultation aufgeführten Maßnahmen zur Weiterentwicklung begrüßen wir größtenteils, sehen bei einzelnen Themen jedoch noch Bedarf an wichtigen Klarstellungen und Ergänzungen. Diese sind zur Absicherung der zukünftigen Versorgungssicherheit sowie zur Begrenzung der Systemkosten und damit der Strompreise für die Verbraucher unserer Bewertung nach zwingend.

Der massive und in manchen Verteilnetzen hinsichtlich der Erzeugungsart sehr einseitige Zubau von Erneuerbare-Energien-Anlagen (bspw. in unserem Netzgebiet weit überwiegend Photovoltaik) in Gebieten mit bereits begrenzter Netzaufnahme- und Verteilkapazität erfordert regional, aber auch bundesweit einen deutlichen Aus- und Umbau der Stromverteilnetze und führt zu erheblichen Redispatch-Aufwänden. In unserem Netzgebiet übersteigt bereits heute die installierte Leistung der Photovoltaikanlagen die Jahreshöchstlast um ein Mehrfaches. Auch die in diesen Anlagen erzeugten Kilowattstunden übersteigen an sonnigen Tagen (etwa 200 Tage im Jahr) den zeitgleichen Verbrauch der rund 1,4 Mio. Bürgerinnen und Bürger sowie der rund 46.000 Unternehmen in unserem Netzgebiet um ein Mehrfaches. Zunehmend ist zudem die betriebliche Beherrschbarkeit gefährdet, mit dem Risiko auch großräumiger regionaler Versorgungs- bzw. Systemausfälle. Ursächlich hierfür sind im Wesentlichen die schiere Anzahl an ungesteuerten Photovoltaikanlagen bis 100 kWp.

Vor dem Hintergrund der weiterhin sehr ambitionierten EE-Ausbauziele (insb. Photovoltaik bis 2030 auch 215 Gigawatt von derzeit ca. 90 Gigawatt installierter Leistung) und der technischen Restriktionen (Erzeugung \neq Verbrauch), wonach die Erzeugung zu massiver Überproduktion führt, da der zeitgleiche Verbrauch weder heute noch mittelfristig gegeben ist, wird die

Bedeutung von Netzengpassmanagement weiter deutlich zunehmen. Es sollte daher zeitnah überprüft werden, ob die vollständig vorgesehenen Ausgleichs- und Entschädigungsvorschriften des „Redispatch 2.0“ gesamtwirtschaftlich weiterhin zielführend sind. Unserer Bewertung nach ist dies nicht der Fall. Zielführend wäre sicherlich auch, die Ausbauziele für die Erneuerbaren besser mit dem realistischen zukünftigen zeitgleichen Stromverbrauch sowohl regional wie bundesweit in Übereinstimmung zu bringen.

Um den Anteil des nutzbaren erneuerbaren Stroms weiter zu erhöhen, ist eine wirksame Synchronisierung von Erneuerbaren-Zubau im bestmöglichen Technologiemix (inkl. netzdienlicher Batteriespeicher) und Netzkapazitäten erforderlich. Um mehr EE-Strom nutzen zu können, sollten Anreize geschaffen werden, neue Stromerzeugungsanlagen bevorzugt in Netzregionen zu realisieren und anzuschließen, die nicht bereits aufgrund laufender Netzausbaumaßnahmen stark netzengpassbehaftet sind. Wenn neue EE-Anlagen trotzdem in engpassbehafteten Netzbereichen realisiert und angeschlossen werden, sollte bis zum erfolgten Netzausbau kein finanzieller und kein bilanzieller Ausgleich bei Abregelung erfolgen. Dadurch könnten volkswirtschaftlich unnötige Kosten vermieden und Anreize für die effiziente Steigerung der nutzbaren EE-Stromerzeugung geschaffen werden.

In dem aktuell vorliegenden Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung“ sind gesetzliche Neuerungen vorgesehen, die sich auch auf die Prozesse des „Redispatch 2.0“ auswirken können (u. a. § 8f EEG_{RefE}). Die aktuell geplanten Redispatch-Fortentwicklungen und die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen sollten zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten harmonisiert ausgestaltet sein.

Klarstellungen zum Umgang mit Anlagen unter 100 kW im „Redispatch 2.0“

Während es in der Vergangenheit zur Gewährleistung der Netzsicherheit im Rahmen von Netzengpassmanagement-Maßnahmen ausreichte, die Stromerzeugung aus Anlagen mit einer installierten Leistung ab 100 Kilowatt zeitweise abzuregeln, müssen künftig zunehmend auch Anlagen unter 100 kW abgeregelt werden, um die Netzsicherheit künftig weiter gewährleisten zu können. Die derzeitigen Festlegungen der BNetzA schränken den Adressatenkreis jedoch nach unserer Einschätzung bisher ein.

Bereits heute sind die gesetzlichen Vorschriften in § 13a Abs. 1 S. 1 EnWG i.V.m. § 14 Abs. 1 EnWG so gestaltet, dass Anlagen mit einer Leistung ab 100 kW sowie durch den Netzbetreiber steuerbare Anlagen im Rahmen des „Redispatch 2.0“ einbezogen werden können. Die nachrangige Einbeziehung von fernsteuerbaren Anlagen mit einer Leistung unter 100 kW ist in § 13 Abs. 1 S. 3 EnWG bereits festgelegt. Derzeit ist der Adressatenkreis des § 13a EnWG jedoch durch § 13j Abs. 1 EnWG sowie durch die dazu geltenden Festlegungen der BNetzA auf Anlagen ab 100 kW beschränkt. Die BNetzA hatte unter anderem im Festlegungsverfahren BK6-20-059 dargelegt (S. 11 ff.), dass es damals nicht als sinnvoll erachtet wurde, den Anwendungsbereich der Festlegung und damit des § 13a Abs. 1 S. 1 EnWG auf Anlagen unter 100 kW vorzusehen.

Wie oben beschrieben, stellt sich die Situation in den Verteilnetzen durch den massiven Zubau kleiner EE-Anlagen (insb. Photovoltaik) inzwischen jedoch deutlich verändert dar und es müssen kurzfristig abhängig der jeweiligen Netzsituation auch Anlagen unter 100 kW zur Gewährleistung der Netz- und Systemsicherheit abgeregelt werden.

Dass auch kleinere EE-Anlagen inzwischen relevant für die Netz- und Systemsicherheit sind, wird auch durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und durch den Gesetzgeber gesehen. In dem aktuell vorliegenden Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung“ ist vorgesehen, dass künftig EE-Anlagen bereits ab einer Leistungsschwelle von 2 kW durch den Netzbetreiber steuerbar sein müssen. Die gesetzlichen Regelungen zur Steuerbarkeit von Anlagen unter 100 kW und die Ausgestaltungen durch Festlegungen der Regulierungsbehörde sollten dringend harmonisiert werden.

Wenn künftig zur Gewährleistung der Netz- und Systemsicherheit auch Anlagen mit einer installierten Leistung von unter 100 kW nachrangig durch den Netzbetreiber aberegelt werden müssen, sollten auch bzw. gerade für diese Anlagen klare und massenprozesstaugliche Vorgaben durch die BNetzA festgelegt werden. Dabei gilt es zu vermeiden, dass Netzbetreiber und Anlagenbetreiber massenweise aufwendige Einzelfallklärungen vornehmen müssen, ob bzw. wie die Abregelung der Anlagen unter 100 kW zulässig ist und ob dafür etwaige Ausgleichs gem. § 13a Abs. 2 EnWG in Verbindung mit den Festlegungen der BNetzA vorzunehmen sind. Bisher besteht aus unserer Sicht noch erhebliche Rechtsunsicherheit, ob bei der Abregelung von Anlagen unter 100 kW zur Gewährleistung der Netzsicherheit möglicherweise finanzielle und bilanzielle Ausgleichs oder gar einzelnachweisabhängige Schadenersatzausgleichs in Betracht kommen.

Die in den Festlegungen zum „Redispatch 2.0“ vorgesehenen Prozesse sollten daher möglichst praxisorientiert und massenprozesstauglich umsetzbar sein, d. h. es sollte, soweit möglich, darauf verzichtet werden, dass Meldungen und Einzelnachweise durch Anlagenbetreiber in dem Leistungssegment unter 100 kW eine automatisierte Abwicklung erschweren oder gar verhindern. Vielmehr sollte auf bereits vorliegende Daten zurückgegriffen werden und ggf. notwendige Ausgleichsprozesse gem. § 13a Abs. 2 EnWG sollten vollständig automatisiert und massentauglich ermöglicht werden.

Die Weiterentwicklung des Redispatch 2.0 sollte also dringend auch den stark steigenden Anteil kleinerer Erzeugungsanlagen und deren Einfluss auf Netzengpasssituationen berücksichtigen. Steuerbare Anlagen mit einer Leistung unter 100 kW, insbesondere PV-Anlagen, spielen im dezentralen Energiesystem eine zunehmend größere Rolle und beeinflussen zunehmend die Lastflüsse in den Verteilernetzen. Die Einbeziehung dieser Anlagen in Redispatch-Maßnahmen ist und wird daher zunehmend notwendig, um Netzengpässe künftig weiterhin zu bewältigen.

In diesem Zusammenhang halten wir es für sinnvoll und erforderlich, dass durch die BNetzA im Rahmen ihres Aufgreifermessens Klarstellungen und Festlegungen darüber getroffen werden, ob und wie die Stromerzeugung bzw. die Stromeinspeisung steuerbarer Anlagen unter 100 kW in den „Redispatch 2.0“ einzubeziehen sind und ob bzw. welche Ausgleichs durch den Netzbetreiber vorzunehmen sind.

Weitere Rückmeldungen zu der Konsultation der Eckpunkte

Bei der geplanten, schrittweisen Überführung von Anlagen in das Planwertmodell müssen dringend auch die Belange des Anschlussnetzbetreibers berücksichtigt werden. Dem Anschlussnetzbetreiber muss darüber hinaus auch die Möglichkeit gegeben werden, Anlagen aus eigener Veranlassung in das Planwertmodell zu überführen oder zumindest eine Planungsdatenlieferung vorschreiben zu können, wenn Anlagen für das Netzengpassmanagement des Verteilnetzbetreibers besonders relevant sind. Relevant sind hier

nach unserer derzeitigen Einschätzung insbesondere größere Erzeugungsanlagen mit nicht fluktuierender Erzeugung, wie z. B. Biomasse, Stromspeicher oder KWK-Anlagen, deren Erzeugungsverhalten durch den Anschlussnetzbetreiber nicht prognostiziert werden kann.

Die gemäß Eckpunktepapier geplante Abschaffung der Pauschalabrechnung begrüßen wir grundsätzlich. Die Pauschalabrechnung sollte jedoch übergangsweise für begründete Einzelfälle weiterhin möglich sein, falls und solange die anderen Berechnungsverfahren nicht anwendbar sind (z. B. wenn keine ¼-h Messung vorliegt, vgl. Anlage 1, Seite 8 zu BK6-20-059). Alternativ müssen zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten die Festlegungen für die Anwendung der vereinfachten Spitzabrechnung entsprechend nachjustiert werden.

Die von der BNetzA geplante Übertragung von Ausgestaltungsmöglichkeiten auf die Übertragungsnetzbetreiber sehen wir inhaltlich sowie vor dem Hintergrund der gesetzlich in § 13j EnWG formulierten Festlegungskompetenz und der damit einhergehenden alleinigen Zuständigkeit der Regulierungsbehörde kritisch bzw. nicht zulässig. In jedem Fall muss hier zukünftig sichergestellt werden, dass die Ausgestaltung der Prozesse auch die Belange der relevanten Anschlussnetzbetreiber berücksichtigt, insbesondere im Kontext von Redispatch-Abrufen im Verteilnetz zur Lösung von Netzengpasssituationen im Verteilnetz ohne Einbeziehung eines Übertragungsnetzbetreibers.

In dem Eckpunktepapier zur Fortentwicklung des „Redispatch 2.0“ wird außerdem vorgeschlagen, dass eine Ankündigungsfrist von 30 Minuten festgelegt werden soll. Anzumerken ist dazu, dass zur Gewährleistung der Netz- und Systemsicherheit oftmals auch kurzfristige Maßnahmen ergriffen werden müssen, die nicht mit einer Vorlaufzeit von 30 Minuten bekannt sind. Sollte eine Ankündigungsfrist eingeführt werden, ist diese mit entsprechenden Ausnahmeregelungen für nachvollziehbare kurzfristige Abrufe zu versehen. Die Abgrenzung von Fällen, bei denen im Einzelfall keine ausreichende Ankündigung des Redispatch-Abrufs möglich war, sollte massentauglich ausgestaltet werden.

Hinsichtlich der weiteren Themen und Fragen der Eckpunktekonsultation verweisen wir auf die Stellungnahme des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW).

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, unsere Anmerkungen im Rahmen der Konsultation einzubringen und stehen für Rückfragen sowie für erweiterte Erläuterungen zu unseren Anmerkungen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Ihre N-ERGIE Netz GmbH

